

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Gemeinde Bördeland vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von 1 Monat nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Gemeinde Bördeland
Wahlleiterin
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin der Gemeinde Bördeland als Vorsitzende und vier von der Wahlleiterin zu berufenden Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungen Stimmen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA weise ich darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, dieses Amt ordnungsgemäß auszuüben,
-

- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss der Gemeinde Bördeland.

Auf die §§ 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA weise ich hin.

Bördeland, 15.01.2024



Wehage
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de einsehbar.